

# Weisungen der Universitätsleitung über Overheadbeiträge

Ergänzende Erläuterungen

## Ausgangslage

Die Weisungen der Universitätsleitung über Overheadbeiträge wurden aufgrund einer Revisionsbemerkung des National Institute of Health (NIH) erstellt. Das NIH beanstandete 2008, dass an der Universität Bern keine rechtliche Basis bestehe, wie Overhead verwendet werden dürfe. Nachdem demnächst die Revision 2009 ansteht und die Universität ihre Anerkennung als beitragsberechtigte Institution nicht verlieren will, hat die Universitätsleitung besagte Weisungen erlassen.

Die Weisungen regeln nicht nur den NIH-Overhead, sondern sämtliche bekannten Kategorien von Projekten oder Aufträgen, bei welchen Overhead ein Thema sein kann. Es wurden bei allen Kategorien die bekannten und geltenden Regelungen übernommen.

Neu wird auch der Schweizerische Nationalfonds (SNF) Overhead an die Universitäten ausschütten. Damit soll die Grundfinanzierung über die Grundbeiträge durch einen leistungsorientierteren Mechanismus ergänzt werden. Ende 2009 wird erstmals eine reduzierte Tranche an die Universität ausbezahlt. Der SNF-Overhead wird nicht als fixer Zuschlag auf einzelnen SNF-Projekte berechnet; eine feste Summe für die gesamten universitären Hochschulen wird im Verhältnis der verfügbaren SNF-Gelder auf die Universitäten aufgeteilt. Der SNF sieht den Overhead explizit als Beitrag an die Grundausrüstung der Universitäten und nicht als Zusatzfinanzierung einzelner SNF-Projekte. Deshalb wird die Verwendung dieser Gelder noch zu diskutieren sein. Die vorliegenden Weisungen stellen kein Präjudiz für diese Diskussion dar.

## **Ausgewählte Kommentare zu einzelnen Artikeln**

### **Artikel 3. Gewinnorientierte Körperschaften**

Enthält die aktuell geltenden Regelungen gemäss Senatsbeschluss vom 2. Februar 1999. Die Universität Bern ist im nationalen und internationalen Vergleich mit einem Overhead von 5% extrem liberal und bietet diese Projekte zu billigsten Preisen, weit unter den Vollkosten an.

### **Artikel 4. Forschungsprojekte SNF**

Enthält die Regelungen gemäss Konzept und Overheadreglement des SNF. Wozu dieser Overhead eingesetzt wird, wird separat zu diskutieren sein.

### **Artikel 5. Forschungsprojekte EU**

Enthält die geltenden Regelungen und Kompetenzen. Die Möglichkeit der Verwendung für direkte, nicht erstattungsfähige Projektkosten wird explizit verankert.

### **Artikel 6. Forschungsprojekte NIH**

Enthält die geltenden Regelungen. Durch Verweis auf Artikel 11 werden die durch die Revision beanstandeten fehlenden Regelungen eingeführt.

### **Artikel 7. Übrige Projekte**

Basisregelung für andere Projekte, damit nicht in jedem Fall die Weisungen angepasst werden müssen.

### **Artikel 8. Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

Forschungsbeiträge im Sinne von „Spenden ohne Gegenleistungen“ sind wie bisher von Overheadabgaben befreit.

### **Artikel 11. Verwendung von dem Forschungsteam direkt überlassenen Overheadanteilen**

Basis für die Revisionen und Audits der Geldgeber. Indem wir die Zuständigkeiten festhalten und die zwingende Verwendung für Forschungsaktivitäten und Forschungsinfrastrukturen festschreiben, soll die „Compliance“ mit den Regelungen des NIH und anderer Institutionen sicher gestellt werden.

Absatz 4 präzisiert im Sinne einer *nicht abschliessenden* Liste beispielhaft und engt damit die Forschungsteams nur unwesentlich ein.

### **Artikel 12. Verwendung von der Universität verbleibenden Overheadanteilen**

Enthält die bisherige Praxis gemäss geltenden Regeln und Kompetenzen der Universitätsleitung.